Stellungnahme

Gewerkschaft der Polizei
Bundesvorstand

Stellungnahme
der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und des Sprengstoffgesetzes

Berlin, 10.06.2025
GF

Vorbemerkung zum Gesetzesvorhaben

Die Bundesregierung möchte aufgrund neuerer Entwicklungen in der Waffentechnik das Waffengesetz aktualisieren, um zu verhindern, dass künftig tödliche Druckluftwaffen erlaubnisfrei erworben und besessen werden können. Dafür sollen im Waffengesetz Regelungen getroffen werden, sodass eigentlich erlaubnisfreie Waffen, die die technischen Voraussetzungen für das Verschießen tödlicher Geschosse erfüllen, künftig der Erlaubnispflicht unterliegen. Diese Reaktion der Bundesregierung auf die Entwicklung in der Waffentechnik begrüßen wir als Gewerkschaft der Polizei (GdP) ausdrücklich. Insbesondere der damit verbundene Schutz von Polizeibeschäftigten wird befürwortet.

Der Gesetzesentwurf hat Auswirkungen auf die eindeutige Erkennbarkeit einer erlaubnisfreien Druckluftwaffe, denn das "F im Fünfeck" ist ein wichtiges Zeichen für die rechtliche Einstufung und den Umgang mit Druckluftwaffen in Deutschland. Dieser Umstand muss zusätzlich in den Polizeidienst kommuniziert werden, weshalb ein Aus- und Fortbildungsaufwand notwendig wird. Die zuständigen Stellen, bei denen Erlaubnisse beantragt werden können oder waffenrechtliche Überprüfungen durchgeführt werden, müssen vom Gesetzgeber und den jeweiligen Landesgesetzgebern auch personell und technisch in die Lage versetzt werden, die Bearbeitungszeiten gering zu halten und die Informationsweitergabe verlässlich zu gewährleisten. Hierfür braucht es aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei (GdP) für Polizei- und Ordnungsbehörden mehr Personal und zusätzliche finanzielle Mittel.

Personen, die künftig eine Waffe erwerben und besitzen wollen - die künftig der Erlaubnispflicht unterliegt - werden für den Erwerb und Besitz einer solchen Waffe, eine waffenrechtliche Erlaubnis entsprechend der allgemeinen Vorschriften des Waffengesetzes beantragen müssen.

Im Einzelnen

- **Zu Artikel 1: „Änderung des Waffengesetzes“ - hier zu Nr. 1**

  Behebung des redaktionellen Fehlers wird begrüßt.

- **Zu Nr. 2 - Buchstabe a)**

  Korrektur wird begrüßt.

- **Zu Nr. 2 - Buchstabe b)**

  Klarstellung wird begrüßt.

- **Zu Nr. 2 - Buchstabe c)**

  Behebung des redaktionellen Fehlers wird begrüßt.

- **Zu Nr. 3 - Buchstabe a)**

  Die Klarstellung und die Folge einer unmittelbaren Sicherstellung zur Reduzierung von Gefahren werden ausdrücklich begrüßt. Die Beseitigung der unrichtigen Rechtslage erhöht die

Vollzugssicherheit der ausführenden Vollzugsbehörden und der Beschäftigten von Vollzugsbehörden.

- **Zu Nr. 3 - Buchstabe b)**

  Die Wiederherstellung des bisherigen Rechtszustandes wird ausdrücklich begrüßt.

- **Zu Nr. 4**

  Die Anpassung des Bußgeldtatbestandes wird begrüßt.

- **Zu Nr. 5**

  Die Klarstellung und Erweiterung der Amnestieregelung auf den Weg zur Abgabe führt ggf. in der Praxis einer (polizeilichen) Personenkontrolle zu Problemen: Wird bei Auffinden eines Messers nach Belehrung der Grund „auf dem Weg zur Abgabe“ angegeben, könnten hier Auswirkungen auf Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten vorliegen und müssen im jeweiligen Verfahren aufwendig überprüft und belegt werden. Die Amnestieregelung könnte so konterkariert werden, weshalb der Verzicht auf die Klarstellung erfolgsversprechender scheint.

- **Zu Nr. 6**

  Dank der durchgeführten Untersuchungen von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) und der Bundespolizei ist die Bundesregierung auf diese neue Gefahr aufmerksam gemacht worden. Die zügige rechtliche Anpassung erfolgt zu einem Zeitpunkt, wo solche Waffen bislang noch nicht im Umlauf sind und auch der Gewerkschaft der Polizei (GdP) solche Waffen noch nicht aus der Mitgliedschaft gemeldet wurden. Das Beantragen, Auffinden oder Feststellen einer solch neuartigen Waffe und der notwendigen Munition sollte daher zusätzlich eine Informationspflicht an zuständige Behörden neben der Waffenbehörde beinhalten.

- **Zu Artikel 2: „Änderung des Sprengstoffgesetzes“**

  Behebung des redaktionellen Fehlers wird begrüßt.